

Vereinssatzung



**Sportverein
1945 Annerod e.V.**

Stand 12.03.1994

1 Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Farben

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein 1945 Annerod e.V." und hat seinen Sitz in Fernwald-Annerod. Er wurde am 1. November 1945 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt vornehmlich den Zweck,
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen und sportlich zu fördern.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder - ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Weltanschauung - werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anzuerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche haben die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
Jugendmitglieder dürfen ebenfalls an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist, bis zu ihrer Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen sportlichen sowie seinen weiteren satzungsmäßig festgelegten Bestrebungen zu unterstützen.
- b) den Anordnungen seiner Organe sowie seinen der von diesen beauftragten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- c) ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen,
- d) das Vereinseigentum sowie die dem Verein überlassenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von 30 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3 Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 12),
2. Der Vorstand (§ 13 bis § 22),
3. Der Ältestenrat (§ 23)

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dies hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fernwald zu erfolgen; auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) die Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Finanzbuchhaltung und der Abteilungen,
 - b) den Bericht über die Kassenprüfung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes (gemäß § 13 Ziffer 5),
 - e) die Wahl von zwei Mitgliedern für die Aufgabe der Kassenprüfung,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens vier Tage vorher bei dem bzw. der Vorsitzenden eingegangen sein müssen,
 - g) Verschiedenes.
5. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss kann jedoch geheim abgestimmt werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies unter Angabe des Grundes bei dem/der Vorsitzenden beantragen oder wenn die Belange des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordern; sie hat binnen eines Monats stattzufinden. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die Vereinsleiter/in Sport
 - c) der/die Vereinsleiter Verwaltung
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern für folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Finanzbuchhaltung,
 - b) Mitgliederverwaltung,
 - c) Abteilung Fußball,
 - d) Abteilung Gymnastik,
 - e) Abteilung Handball,
 - f) Abteilung Tischtennis,
 - g) Jugendarbeit,
 - h) Platz-, Haus- und Gerätewartung,
 - i) Vergnügungsausschuss,
 - j) Protokollführung.

Der Ältestenrat wird im erweiterten Vorstand durch seinen Sprecher vertreten. Die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Verhinderungsfall persönlich vertreten werden. Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem einzelne Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

4. Vorstand im Sinne des BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.
7. Der Vorstand ist dauernd beschlussunfähig, wenn zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschieden sind. Die notwendigen Ergänzungswahlen sind innerhalb eines Monats durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Ausscheiden aller drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch das vereinsälteste Vorstandsmitglied.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidungen in allen Fragen des Sports, soweit sie für den Verein insgesamt oder für eine oder mehrere Abteilungen von besonderer Bedeutung sind,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplanes,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Betreuung der Mitglieder,
 - e) die Bildung von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften,
 - f) die Bildung der Ausschüsse für besondere Aufgaben,
 - g) die Entscheidung über einen eventuellen Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Aufstellung von Richtlinien für Ehrungen.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beide werden jeweils durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen bzw. deren Verhinderung durch einen der Vereinsleiter bzw. durch eine der Vereinsleiterinnen einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt in jedem Fall mindestens drei Tage.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 4. Die Sitzungen sind vertraulich.
 5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen; sie sind nach Genehmigung durch den Vorstand von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
 6. Beschlüsse sind in Sitzungen zu fassen, und zwar mit einfacher Mehrheit und offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 15 Der/Die Vorsitzende

1. Der/Die Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er/Sie beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung ein.
 - b) Er/Sie leitet diese Sitzungen,
 - c) Er/Sie führt die Beschlüsse dieser beiden Organe aus oder lässt sie durch andere Vorstandsmitglieder ausführen.
 - d) Er/Sie vertritt den Verein nach außen.
2. Der/Die Vorsitzende kann durch einen/eine Vereinsleiter/in vertreten werden.

§ 16 Die Vereinsleiter/innen

Die Aufgaben der beiden Vereinsleiter/innen sind im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand näher geregelt.

§ 17 Die Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen (Fußball, Gymnastik, Handball und Tischtennis) werden jeweils von einem gewählten Mitglied selbständig geleitet.

§ 18 Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung

Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung werden von zwei gewählten Mitgliedern betreut.

§ 19 Jugendarbeit

Der Sportverein 1945 Annerod e.V. sieht in der Jugendarbeit einen wesentlichen Zweck seiner Arbeit. Die Jugendpflege in ihren vielfältigen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten ist die besondere Aufgabe eines Vorstandsmitgliedes; dabei sind die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen und die Pflege der Kontakte zu allen mit der Jugendarbeit und Jugendförderung befassten Einrichtungen Schwerpunkte seiner Arbeit.

§ 20 Platz-, Haus- und Gerätewartung

Die Wartung des Sportplatzes und der Geräte sowie die Verwaltung des Sportheimes sind die Aufgaben eines gewählten Vorstandsmitglieds.

§ 21 Sportberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand; sie erfolgt in Absprache mit den jeweils betroffenen Abteilungen und Vorstandsmitgliedern. Die Sportberichterstattung wird von den einzelnen Abteilungen in eigener Verantwortung durchgeführt.

§ 22 Schriftverkehr und Protokollführung

Der Schriftverkehr des Vereins wird von den einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihren Geschäftsbereich wahrgenommen; im übrigen gilt § 15 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung.

Die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen wird von einem gewählten Mitglied übernommen.

§ 23 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt werden.
Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin.

2. Dem Ältestenrat können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem SVA mindestens fünf Jahre angehören,
 - b) Ehrenmitglieder,
3. Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein.
5. Ein Mitglied des Ältestenrates (in der Regel Sprecher/in oder Vertreter/in wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen.

§ 24 Ausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen, in die auch Nicht-Vorstandsmitglieder in deren Einvernehmen berufen werden können. Diese Ausschüsse werden von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet, die Leitung kann einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins in deren Einvernehmen mit der Vorbereitung und Durchführung von Einzelaufgaben betrauen.

§ 25 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und der Abteilungen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch die beiden dafür gewählten Kassenprüfer/innen. In der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung Bericht zu erstatten. Im Anschluss daran ist der Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Mitglieder des Vorstands können nicht in dieses Amt gewählt werden.

4 Beiträge, Ehrungen, Haftung

§ 26 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Für besondere Zwecke können Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden. Die Festsetzung erfolgt in jedem Fall durch die Mitgliederversammlung.

§ 27 Ehrungen

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung und im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 28 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Verein im Rahmen der von ihm geschlossenen Versicherungsverträge. Er haftet nicht für bei sportlichen oder gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen abhanden gekommene Gegenstände und Geldbeträge.

5 Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Änderung bzw. den Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fälle das Vermögen des Vereins der Gemeinde Fernwald zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Interesse der sporttreibenden Jugend zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung des Sportverein 1945 Annerod e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.1994 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; mit diesem Tag tritt die Satzung vom 22.01.1988 mit sämtlichen sie ergänzenden und ändernden Beschlüssen außer Kraft.

Fernwald-Annerod, den 12.03.1994